

Für das Nachschlagewerk !

Für die Amtliche Sammlung !

Gesetz: WG Art 49

Rechtssatz: Die an erster Stelle auf die Rückseite eines
an eigene Order gestellten Wechsels gesetzte
Unterschrift eines Dritten begründet für den
Unterzeichner kein wechselmäßiges Rückgriffs-
recht gegen den Aussteller.

Aktenzeichen: II ZR 314/53

Urteil des BGH vom 10. April 1954 - LG Ravensburg
(Sprungrevision)

4

II ZR 314/53

Verkündet

am 10. April 1954

Jodas, Justizangestellter,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der S. [REDACTED] & Co. Comm.-Ges. Bankgeschäft in R. [REDACTED]
[REDACTED], G. [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,
-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

gegen

die G. J. [REDACTED] & Co., Holz- und Kohlenhandlung in
A. [REDACTED]/Obb.,

Beklagte und Revisionsbeklagte,
-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 10. April 1954 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Drost, Dr. Selowsky, Dr. Haidinger, Dr. Kuhn und Artl für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil der Kammer für Handelssachen des Landgerichts in Ravensburg vom 21. Oktober 1953 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

4

-2-

Tatbestand:

Die Beklagte ist Ausstellerin eines an eigene Order lautenden auf die Firma Joseph W. [REDACTED] gezogenen, von ihr angenommenen Wechsels über DM 10.000. Der Wechsel sollte bei der Klägerin zahlbar sein. Auf der Rückseite des Wechsels befindet sich an erster Stelle der Firmenstempel und die Unterschriftszeichnung der Klägerin, alsdann folgt ein Indossament der Beklagten an die Stadtsparkasse A. [REDACTED], die den Wechsel weiter übertragen hat. Der Wechsel ist im Auftrage des letzten Inhabers ordnungsgemäß protestiert worden.

Die Klägerin verlangt, im Wechselprozeß klagend, unter der Behauptung, sie habe den Wechsel bezahlt, von der Beklagten Zahlung der Wechselsumme nebst Nebenkosten.

Die Beklagte hat einen wechselfähigen Anspruch der Klägerin gegen sie bestritten und daher um Klagabweisung gebeten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Mit der Sprungrevision verfolgt die Klägerin den geltend gemachten Anspruch weiter. Die Beklagte hat um Zurückweisung der Revision gebeten.

Entscheidungsgründe:

Die Klägerin ist nicht Wechselgläubigerin geworden. Sie hat den Wechsel nicht übertragen erhalten. Dies wäre nur möglich gewesen, wenn der an eigene Order der Beklagten ausgestellte Wechsel ihr von der Beklagten, der Ausstellerin des Wechsels, übertragen worden wäre. Dies behauptet die Klägerin selbst nicht. Das Indossament der Beklagten lautet nicht auf die Klägerin, sondern auf die Stadtsparkasse A. [REDACTED]. Die Beklagte hat auch keine wechselfähigen Ansprüche durch die von ihr behauptete Einlösung des Wechsels erlangt. Sie hat den Wechsel zwar zu Recht eingelöst, weil sie sich durch ihre Unterschrift auf der Rückseite des Wechsels wechselfähig verpflichtet hat. Sie ha

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)

JLaw – für Android



JLaw – für iOS

den Wechsel, ohne daß ihr Gläubigerrechte aus dem Papier übertragen waren, mit ihrer Unterschrift versehen. Dies geschah mit dem Willen, sich wechselmäßig zu verpflichten und die Zahl der Wechselverpflichteten zu vermehren. Die Beklagte hat allerdings ihre Behauptung, die Klägerin habe den Wechsel als Bürge des Akzeptanten gezeichnet, nicht mehr aufrecht erhalten; Zweck der Unterschrift der Klägerin war, wie die Revision selbst einräumt, den Wechsel wertvoller, umlaufsfähiger zu machen; sie wollte durch ihre Mithaftung die Verwertbarkeit des Wechsels erhöhen. Eine Wechselzeichnung dieses Inhalts ist möglich (Staub-Stranz Wechselgesetz zu Art. 14 WG Anm. 2). Einer solchen Wechselzeichnung kommt lediglich die Garantiefunktion des Indossaments, nicht aber dessen Transportfunktion zu, denn die Unterschrift in einem solchen Falle wo dem Unterzeichner selbst das Wechselrecht nicht zusteht, soll noch kann das Gläubigerrecht nicht übertragen. Wer den Wechsel eingelöst hat, kann nach Art. 49 WG seine Vormänner für den bezahlten Betrag nebst Nebenkosten in Anspruch nehmen. Einen Vormann hat die Klägerin nicht, da sie das Wechselrecht von niemandem, insbesondere nicht von der Beklagten, übertragen erhalten hat.

Das Urteil des Landgerichts ist daher im Ergebnis richtig. Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus

§ 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Drost

Dr. Selowsky

Dr. Haidinger

Dr. Kuhn

Artl